

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Nord-Ost“ (SAN 1) vom 26.08.2011

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) - in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl., S. 153) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat am 24.08.2011 (Beschluss Nr. 535/2009-2014) folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Nord-Ost“ erlassen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets

Die Sanierungssatzung der Stadt Worms über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Stadtkern Nord-Ost (SAN 1)“ vom 12. Juli 1972, veröffentlicht am 28.07.1972, wird aufgehoben.

Das Aufhebungsgebiet ist wie folgt begrenzt:

Im Norden:

durch den Berliner – Ring zwischen Friedrichstraße und Karolingerstraße sowie durch die Nordanlage zwischen Karolingerstraße bis Wallstraße

Im Westen:

durch die Wallstraße zwischen Nordanlage und Rheinstraße sowie durch die Ludwigstraße zwischen Rheinstraße und Wegeverbindung zum Fischerpförtchen

Im Süden:

durch die Wegeverbindung zwischen Ludwigstraße und Fischerpförtchen einschließlich der Wegeverbindung zur Hagenstraße sowie durch die Peterstraße zwischen Nibelungenmuseum bis zur Römerstraße

Im Westen:

durch die Römerstraße zwischen Peterstraße und Am Römischen Kaiser, gedachte Verbindung zwischen Am Römischen Kaiser bis zur Korngasse sowie durch die Friedrichstraße zwischen Korngasse und Berliner - Ring

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Stadt Worms vom 28.07.1972 und 10.03.1981 abgegrenzten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage der Bekanntmachung beigelegt.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. *)

Worms, 26. August 2011
Stadtverwaltung Worms

gez. Kissel

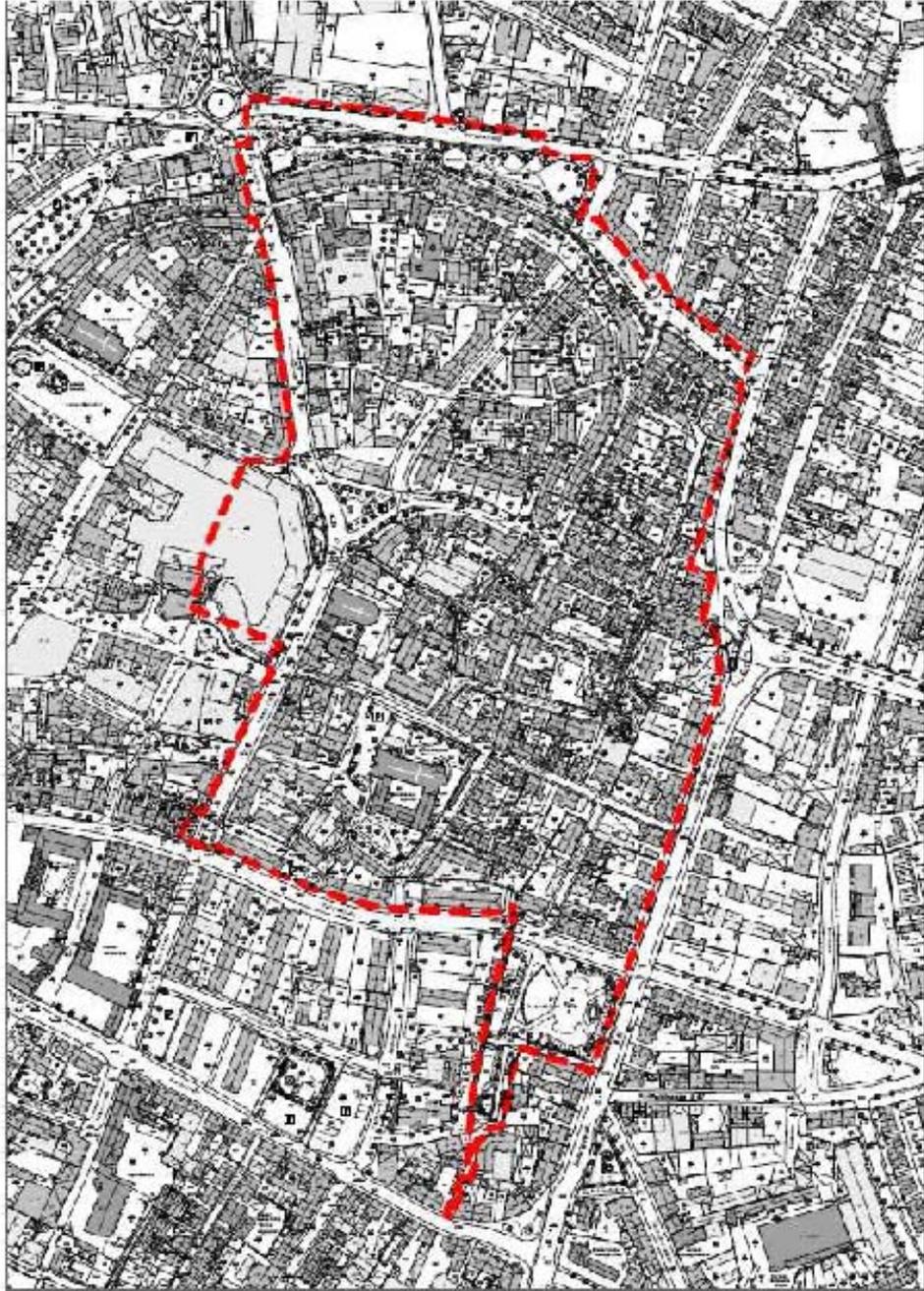
Michael Kissel
Oberbürgermeister

*) veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 35 der Stadt Worms am 02.09.2011

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Lageplan:



Hinweise zur Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtkern Nord-Ost“

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Worms geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
 2. Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung Rheinland Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2009 (GVBl. S.162), als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Worms geltend gemacht wird.
Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
 - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Worms unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.
3. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadtverwaltung Worms in Zimmer Nr. 354 während der Kernzeit Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie am Freitag von 08:30 bis 13:00 Uhr eingesehen werden.